Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 25 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unsl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 288. **Sonntag** den 14. October 1888. **82. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Liste derjenigen hiesigen Einwohner, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen gesetzlich befähigt sind, wird vom 9. bis mit 18. dieses Monats Wochentags **von 8—12 Uhr Vormittags und 3—6 Uhr Nachmittags, außerdem aber auch Sonntag, den 14. dieses Monats, von 10—12 Uhr Vormittags im Meldeamte des hiesigen Polizeiamtes, Abtheilung I, Reichsstraße 3, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.**

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste, wobei die nachstehend abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind, kann **innerhalb einer Woche,** vom Tage der Auslegung an, also bis Dienstag, den 16. dieses Monats, entweder bei uns schriftlich oder in der obenbezeichneten Geschäftsstelle mündlich zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Leipzig, am 6. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
W. R. 9. Dr. Georgi. Clauß.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§. 31.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 32.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5) Dienstboten.

§. 34.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1) Minister,
2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7) Religionsdiener,
8) Volksschullehrer,
9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militairpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 84.

Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 85.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§. 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz,
Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 rc. enthaltend, vom 1. März 1879.

§. 24.

Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen nicht berufen werden:
1) Die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räthe in den Ministerien,
2) der Präsident des Landesconsistoriums,
3) der Generaldirector der Staatsbahnen,
4) die Kreis- und Amtshauptleute,
5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Bekanntmachung.

Die **Entschädigung** für die in der Zeit vom **18. bis mit 22. August** dieses Jahres allhier an der **Berliner, Blücher-, Gerber-, Humboldt-, Lortzingstraße, Löhr's Platz, Löhr-, Nord-, Packhof-, Pfaffendorfer Straße** und **Yorkplatz** einquartiert gewesenen Truppen vom **Königl. 10. Infanterie-Regiment Nr. 134** kann in den nächsten Tagen bei unserem Quartier-Amte, Stadthaus, 2. Etage, Zimmer 107, erhoben werden.

Der den Quartierzettel Vorweisende gilt als zur Empfangnahme berechtigt.

Leipzig, am 11. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
ad X/M. 7794. Dr. Georgi. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Die **Entschädigung** für die in der Zeit vom **18. zum 19. September** dieses Jahres allhier am **Brühl,** an der **Gneisenau-, Gohliser, Löhr-, äußere Löhr-, Lortzing-, Nord-, Pfaffendorfer Straße,** am **Ranstädter Steinweg,** an der **Yorkstraße** und am **Yorkplatz** einquartiert gewesenen Truppen vom **Königl. 10. Infanterie-Regiment Nr. 134,** kann in den nächsten Tagen bei unserem Quartier-Amte, Stadthaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 107, erhoben werden.

Der den Quartierzettel Vorweisende gilt als zur Empfangnahme berechtigt.

Leipzig, am 11. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
ad X/M. 7795. Dr. Georgi. Lamprecht.

Connewitz. Wegen vorzunehmender Reinigung bleibt **Montag, den 15. October 1888,** die hiesige **Sparcasse** für den Verkehr geschlossen.

Connewitz, den 9. October 1888.

Die Sparcassenverwaltung.
Eulenstein, Dir.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 17. October 1888,
Abends 7 Uhr,
im Saale der vormaligen Handelsbörse, am Naschmarkte.

Tagesordnung:

I. Bericht des Oekonomie-Ausschusses über: a. Beschaffung zweier Hinterwalzräder für die Dampfwalze I; b. Trottoirlegung vor drei Grundstücken in der Colonnadenstraße; c. Anlegung einer Pferdeschwemme in der alten Elster.
II. Bericht des Bau-, Oekonomie- und Verfassungs-Ausschusses über: a. Ausstattung der Straßenniveaustelle rc.; b. Bauvorschriften für die drei Villenbaulücke des Bebauungsplanes für die große Funkenburg.
III. Bericht des Bau-, Oekonomie-, Finanz- und Verfassungs-Ausschusses über Parcellirungsplan und Bauvorschriften für städtisches bez. Voigt'sches Areal im Südwesten der Stadt.
IV. Bericht der Schlachthofs-Commission über: a. Herstellung eines Lagerschuppens für Torfstreu auf dem Vieh- und Schlachthofe; b. ein Abkommen mit dem Johannishospitale wegen Abtretung einer weiteren Arealfläche zur event. Vergrößerung des Vieh- und Schlachthofes.
V. Bericht des Finanz- und Verfassungs-Ausschusses über die Belege, betr. die anderweit umgearbeitete Sparcassen- und Leihhaus-Ordnung der Stadt Leipzig.

Bekanntmachung.

Von Dienstag, den 16. dss. Mts. ab wird der **Wochenmarkt**
wieder in der **inneren** Stadt, also auf dem **Marktplatze** und den übrigen bisher mitbenutzten Straßen und Plätzen abgehalten.

Wir bemerken hierbei, daß für den Blumenhandel, wie früher, der Naschmarkt, für den Kleinhandel mit Obst der Platz an der Nord- und Westseite des Siegesdenkmals angewiesen worden ist, an welche Letztere sich auf der Ost- und Südseite des Denkmals die Grünwarenhändler anzuschließen haben.

Der Handel mit Seefischen ist nach der südlichen Seite des Marktes verschoben worden, während **Wildhändler,** gleichviel ob sie ausschließlich, oder nur nebenbei mit Wild handeln, ihren Stand ausschließlich auf dem südlichen Theile des Nicolaikirchhofes zu nehmen haben.

Dabei machen wir darauf aufmerksam, daß von jetzt ab das Schlachten und Rupfen von Federvieh und ebenso das Ausbalgen und Ausweiden des Wildes auf öffentlichen Plätzen und Straßen auch während der Marktzeit und im Marktverkehr bei Strafe bis zu 20 ℳ oder entsprechender Haft verboten ist, daß Zuwiderhandelnde auch nach unserem Ermessen sofortige Wegweisung vom Markte zu gewärtigen haben.

Uebrigens ist den Anordnungen unserer Marktinspectoren allenthalben unweigerlich Folge zu leisten.

Leipzig, den 12. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib 4095. Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Wegen vorzunehmender Ruhrlegungsarbeiten wird **das Böttchergäßchen**
von **Montag, den 15. dieses Monats, ab** auf die Dauer von etwa 14 Tagen
für allen unbefugten Fahrverkehr gesperrt.

Leipzig, den 10. October 1888.

IX. 8024. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Hennig.

Gewölbe-Vermiethung.

Das im Erdgeschoß der **Georgenhalle** (Brühlseite) befindliche **Gewölbe Nr. 5,** das dritte von der Goethestraße aus gerechnet, soll von jetzt an gegen einhalbjährliche Kündigung
Montag, den 15. October d. J.,
Vormittags 11 Uhr
auf dem Rathhause 1. Etage, Zimmer Nr. 16, an den **Meistbietenden** anderweit **vermiethet** werden.

Ebendaselbst auf dem großen Saale liegen die Vermiethungs- und Versteigerungs-Bedingungen, sowie das Inventarium des zu vermiethenden Gewölbes schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 1. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 6073. Dr. Georgi. Krumbiegel.

Hausgrundstücks-Vermiethung.

Das der hiesigen Stadtgemeinde gehörige, aus **Erdgeschoß** und **vier Stockwerken** bestehende **Hausgrundstück Klostergasse Nr. 2** (Stadt Berlin) soll **vom 1. Januar k. Js.** an gegen **einjährliche Kündigung** zum **Gastwirthschaftsbetrieb oder zu anderen Zwecken**
Freitag, den 19. dss. Mts.,
Vormittags 11 Uhr,
auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 16, an den Meistbietenden anderweit **vermiethet** werden.

Ebendaselbst auf dem großen Saale liegen die Vermiethungs- und Versteigerungsbedingungen, sowie das Inventarium des zu vermiethenden Hauses schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 9. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 6280. Heßler. Krumbiegel.

Der 2. Termin der **Staats-Einkommensteuer** ist **fällig und längstens**
am 22. October dss. Js.
bei Vermeidung von Zwangsmitteln an die hiesige Steuereinnahme abzuführen.

Gleichzeitig ist von den betheiligten Handels- und Gewerbetreibenden für **die Handelskammer** zu Leipzig und für **die Gewerbekammer** ebendaselbst ein Beitrag und zwar für **erstere** nach Höhe von **vier Pfennigen,** für **letztere** nach Höhe von **zwei Pfennigen** auf jede Mark desjenigen Steuersatzes zu erheben, welcher nach der im Einkommensteuergesetze enthaltenen Stufa auf das in Spalte d des Einkommensteuerkatasters eingetragene Einkommen entfallen würde.

Reudnitz, am 29. September 1888.

Der Gemeindevorstand.
Gröhel.

Bekanntmachung.

Es ist neuerdings vielfach beobachtet worden, daß **Veränderungen an** von unserer Stadtwasserkunst versorgten **Hausleitungsanlagen,** insbesondere der Anschluß von Kreiselrädern als Antrieb für Gebläse und Spülvorrichtungen, von Wasserstrahlpumpen, Bierdruckapparaten und ähnlichen die Betriebskraft des Leitungswassers ausnutzenden Vorrichtungen vorgenommen worden sind, ohne daß der Stadtwasserkunst hiervon rechtzeitig oder überhaupt Anzeige gemacht und durch deren Vermittlung die besondere Genehmigung nachgesucht worden wäre, deren Ertheilung für den Betrieb der letztgenannten Vorrichtungen uns vorbehalten ist.

Die nähere Untersuchung ergab jedes Mal, daß neben der Anlieferung auch die Aufstellung und der Anschluß der Apparate durch Arbeiter meist auswärtiger Firmen vollzogen worden waren, welche nicht die nach Abschnitt I der Vorschriften für die Ausführung von Anlagen zur Benutzung der Stadtwasserkunst von uns zu ertheilende Genehmigung zur Vornahme solcher Anlagen nachgesucht und erwirkt hatten.

Um solchem Gebahren zu steuern, welches den bestehenden Vorschriften widerspricht und sowohl für die Besitzer der Hausleitungen, wie für unsere Stadtwasserkunst von schädigenden Folgen begleitet sein kann, ordnen wir hiermit Folgendes an:

Anschluß und Betrieb von Vorrichtungen, welche den Leitungsdruck zur Verrichtung von Arbeit nutzbar machen, an und durch die Wasserleitung sind nur nach vorheriger Anzeige und Genehmigung durch den Rath gestattet, welche von Fall zu Fall nachzusuchen ist. Neuherstellungen und Veränderungen an Hauswasserleitungen, welche mit dem Anschlusse eben genannter Vorrichtungen zusammenhängen, dürfen ebenso wie alle sonstigen Arbeiten an solchen Leitungen nur durch solche Gewerbetreibende ausgeführt werden, welche auf Grund der bestehenden Vorschriften vom Rathe dazu ermächtigt sind. Ein Verzeichniß dieser Gewerbetreibenden liegt im technischen Bureau der Stadtwasserkunst zur Ansicht aus.

Für die Beobachtung vorstehender Vorschriften sind sowohl die Hausbesitzer als diejenigen, auf deren Bestellung die Anlage ausgeführt wird, als endlich die ausführenden Gewerbetreibenden verantwortlich.

Zuwiderhandelnde haben neben der Haftung für etwa entstandene Schäden eine Strafe bis zu 150 ℳ und die sofortige Schließung der Wasserzuleitung zu gewärtigen.

Leipzig, den 6. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 6380. Dr. Georgi. Dr. Kreppendorff.

Bekanntmachung.

Wir machen hierdurch öffentlich bekannt,
1) daß alle in Leipzig wohnhaften Knaben, welche Ostern 1887 und Ostern 1888 aus einer der hiesigen Volksschulen entlassen worden oder von einer höheren Schule abgegangen sind, ohne im letzteren Falle das 15. Lebensjahr vollendet und die Classe erreicht zu haben, welche diesem Alter nach dem Plane der Schule entspricht, zu dem Besuche der **Fortbildungsschule für Knaben** verpflichtet sind;
2) daß die Anmeldung derselben, wenn sie im Bezirk der I. Fortbildungsschule wohnen, bei Herrn Director Nächster, dafern sie sich aber im Bezirk der II. Fortbildungsschule aufhalten, bei Herrn Director Dr. Stöckl zu erfolgen hat;
3) daß hier einziehende Knaben, welche Ostern 1886, 1887 und 1888 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, beziehentlich unter den bei 1) angegebenen Voraussetzungen eine höhere Lehranstalt verlassen haben, ebenfalls zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet und sofort, **spätestens aber binnen drei Tagen nach dem Einzuge,** bei dem Director der Fortbildungsschule ihres Bezirks anzumelden sind;
4) **daß auch diejenigen Knaben in genannter Zeit angemeldet werden müssen, welche aus irgend einem Grunde von dem Besuche der städtischen Fortbildungsschule entbunden zu sein glauben;**
5) daß Eltern, Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ, die im Falle der Nichterlegung in Haft umzuwandeln ist, **die schulpflichtigen Knaben zu dieser Anmeldung anzuhalten oder letztere selbst vorzunehmen haben,** wie auch **die säumigen Schüler selbst** wegen Unterlassung der Anmeldung und Hosterziehung der Schulpflicht die gleiche Strafe verwirken.

Leipzig, am 10. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lehnert.

Ziehkinder betreffend.

Freitag, den 19. October 1888,
Nachmittags von 2 Uhr ab im Kaisersaale der Centralhalle.

Die Vorstellung erstreckt sich auf **alle** bei **fremden — nicht verwandten** — Personen in der Stadt Leipzig gegen ein festgesetztes Ziehgeld untergebrachten, **noch nicht schulpflichtigen** Kinder, und werden die Ziehmütter, welche auf Erfordern Auskunft über Namen, Stand, Geburtstag, Alter und sonstige Familienverhältnisse der außerehelichen Eltern des betreffenden Kindes zu geben in der Lage sein müssen, hierdurch aufgefordert, die Kinder gedachter Art am obengenannten Tage im bezeichneten Locale dem Herrn Ziehkinderarzte **unter Vorzeigung des Zieh-, beziehentlich Controlbuches vorzustellen.**

Unentschuldigte Verabsäumung der Vorstellung des Kindes verwirkt die Berechtigung zum Halten von Ziehkindern.

Leipzig, am 12. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)
Z. B. 422. Ludwig-Wolf. Wendt.

Bekanntmachung.

Von hiesiger Gemeindeverwaltung wird ein **flotter, gewandter Copist** gesucht.

Bewerber haben sich unter Angabe ihrer Gehaltsansprüche **sofort** schriftlich zu melden.

Anger-Crottendorf, am 11. October 1888.

Der Gemeindevorstand.
Mag Pätz.

Bekanntmachung.

Am 7. October d. J. verstarb unser **Armenpfleger** Herr Kaufmann **Karl Moritz Wolf.**

Unser Armenwesen verliert in ihm einen Mann, welcher treu seines Amtes gewartet hat. Wir verfehlen nicht, dem nun Verewigten unseren Dank in das Jenseits nachzurufen für seine treue Mithilfe an dem uns gemeinsamen Werke.

Leipzig, den 12. October 1888.

Das Armendirectorium.
A. R. 824. Ludwig-Wolf. Artus.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 1000 lfd. m granitnen **Schleußensohlstücken** zu den nächstjährigen Schleußenbauten soll an einen oder mehrere Unternehmer vergeben werden.

Die Bedingungen für diese Lieferung liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen oder gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift **„Lieferung von Schleußensohlstücken"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum 25. October 1888, Nachmittags 5 Uhr, einzureichen.

Der Rath behält sich die Auswahl unter den Bewerbern, sowie das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 9. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 3985. Dr. Georgi. Dr. Kreppdff.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 500 000 Stück Schleußensteinen und 50 000 Steinen vom Normalformat zu den nächstjährigen Schleußenbauten soll an einen Unternehmer vergeben werden.

Die Bedingungen für diese Lieferungen liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen oder gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift **„Lieferung von Schleußensteinen"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum 25. dieses Monats Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich die Auswahl unter den Bewerbern, sowie das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 9. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 3985. Dr. Georgi. Dr. Kreppdff.

Bekanntmachung.

Die am 5. September d. J. zur öffentlichen Submission ausgeschriebenen **Schornsteinfegerarbeiten** in den im Stadtbezirk gelegenen städtischen und unter städtischer Verwaltung stehenden Gebäuden einschließlich der städtischen Schulen sind vergeben. Die unberücksichtigt gebliebenen Herren Submittenten werden hiermit ihrer Angebote entbunden.

Leipzig, den 8. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 3920. Dr. Georgi. Dr. Kreppendorff.

Gewölbe-Vermiethung.

Das im Erdgeschosse des Grundstücks Salzgäßchen Nr. 4 zunächst des Nachbarhauses Salzgäßchen Nr. 2 befindliche **Verkaufsgewölbe** soll vom 1. April künftigen Js. an gegen **einhalbjährliche Kündigung**
Donnerstag, den 25. October dss. Js.,
Vormittags 11 Uhr
auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 16, an den **Meistbietenden** anderweit **vermiethet** werden.

Ebendaselbst auf dem großen Saale liegen die Vermiethungs- und Versteigerungsbedingungen, sowie das Inventarium des zu vermiethenden Gewölbes schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 8. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 6223. Dr. Georgi. Wegner.

Bekanntmachung.

Nachdem der Kranken- und Begräbniß-Versicherungs-Verein Pöhlitz zu Leipzig in seiner Generalversammlung vom 1. August cr. auf die Rechte des §. 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes freiwillig Verzicht geleistet hat, nimmt die unterzeichnete Casse Veranlassung, die Herren Arbeitgeber darauf hinzuweisen, daß versicherungspflichtige Mitglieder dieses Versicherungs-Vereines nach der Vorschrift des Gesetzes binnen 3 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, mittelst des vorgeschriebenen Formulars zur Anmeldung zu bringen sind.

Bei Nichteinhaltung dieser Meldefrist treten die Nachtheile der §§. 49, 50 und 81 des angezogenen Gesetzes in Kraft.

Leipzig, den 11. October 1888.

Die Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend.
Albert Brockhaus,
Vorsitzender. K.

Teich-Verpachtung.

Die **Fischnutzung des hiesigen Auger- und bez. Gänse-Teiches** (zusammen — h 70,8 a — 1 Acker 111 □Ruth. Fläche enthaltend) soll
Sonntag, den 21. October 1888,
Vormittags ½12 Uhr,
auf sechs Jahre, vom 15. März 1889 ab, unter den im Termin bekannt zu gebenden Bedingungen in der Expedition des unterzeichneten Gemeindevorstandes öffentlich verpachtet werden.

Liebertwolkwitz, am 8. October 1888.

Der Gemeinderath.
Dyck, Gemeinde-Vorstand.

Submission.

Die Herstellung der **Blitzableitungen**
1) **für die Jäger-Kaserne in Borna,**
2) **für die Herberge zur Heimath daselbst**
soll im Wege öffentlicher Ausschreibung, jedoch unter Vorbehalt der Auswahl unter den Bewerbern, vergeben werden.

Anschläge nebst Bedingungen können im Stadtbauamte entnommen werden, woselbst sie bis
Dienstag, den 23. October,
Mittags 12 Uhr
gehörig ausgefüllt, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen wieder einzureichen sind.

Borna, am 13. October 1888.

Der Stadtrath.
Mühle.